



Regierungsrat

Luzern, 21. September 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 671

Nummer: P 671
Eröffnet: 13.09.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 21.09.2021 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1110

Postulat Heeb Jonas und Mit. über eine Auslegeordnung für die Verwendung der durch den neuen Kostenteiler des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe freiwerdenden finanziellen Mittel im Kulturbereich

Mit der Botschaft B 70 «Neuer Kostenteiler Zweckverband Grosse Kulturbetriebe» beantragt unser Rat, das Kulturförderungsgesetz (KFG; SRL 402, §7a) so anzupassen, dass der Kostenteiler zwischen 2023 und 2025 in drei Etappen angepasst wird, von aktuell 70 Prozent zu Lasten des Kantons Luzern auf 60 Prozent. Sollte Ihr Rat dem Antrag zustimmen, wird der Kanton Luzern ab 2025 um 2.87 Mio. Franken jährlich entlastet. Diese freiwerdenden Mittel können finanztechnisch nicht für andere Zwecke «reserviert» werden. Sie müssen für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe nicht mehr aufgewendet werden, wie im Budget 2021 und AFP 2021-24 ersichtlich ist. Wenn Mittel in gleicher Höhe für andere Kulturzwecke aufgewendet werden sollen, so erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Aufgabenbereichen im jeweiligen Budget bzw. AFP.

Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe setzt sich aktuell mit der Weiterentwicklung der grossen Kulturinstitutionen auseinander. Lucerne Festival, Luzerner Sinfonieorchester, Luzerner Theater, Kunstgesellschaft Luzern und Verkehrshaus planen für die nächste Zukunft wichtige Entwicklungsschritte, so dass kurz- bis mittelfristig mit Mehrkosten zu rechnen ist. Für das Luzerner Sinfonieorchester und die Kunstgesellschaft Luzern stehen diese Entwicklungen bereits ab 2023 an, für das Neue Luzerner Theater ab 2027. Ab 2023 werden im AFP 2022-2025 zusätzliche Mittel für das Sinfonieorchester und die Kunstgesellschaft in der Höhe von total 0.6 Mio. Franken, respektive von 0.9 Mio. Franken ab dem Jahr 2024 eingestellt (siehe AFP H3-3502 BKD – Kultur und Kirche, 6.3 Bemerkungen zur Erfolgsrechnung). Unser Rat hat eine Plafonierung der zusätzlichen Betriebsmittel für das Neue Luzerner Theater auf maximal 10 Prozent beschlossen. Die Mittel sollen in der Aufgaben- und Finanzplanung erst nach 2025 eingestellt werden.

In den übrigen Wirkungsbereichen der Kulturförderung konnten auf Grund von Sparvorgaben nicht alle Massnahmen aus dem «Planungsbericht über die Kulturförderung des Kantons Luzern» (B 103 vom 4. Februar 2014) umgesetzt werden, wie auch im AFP 2022-2025 vermerkt (H3-3502 BKD-Kultur und Kirche, 1.2 Lagebeurteilung). Die Evaluation der Umsetzungsergebnisse zeigt etwa in Bereichen der selektiven Produktionsförderung, bei Schule und Kultur oder bei der Filmförderung, dass die finanziellen Mittel nicht wie vorgesehen zur Verfügung stehen. Bei der Filmförderung – siehe auch die Antwort auf die Anfrage A 380 Wolarin Jim und Mit. «Über die Weiterführung und die Stärkung der Filmförderung» – stehen noch weitere Gespräche auf der Ebene der Zentralschweizer Bildungs- und Kulturdirektoren

an. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die regionale Kulturförderung (Projektförderung) wurde aufgrund der politischen Forderung nach einer Prüfung von zusätzlichen Strukturbeiträgen an regionale Einrichtungen sistiert (vgl. Postulat P 294 Meyer-Jenni Helene und Mit. «Über die Förderung und Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter»). Auch hier stehen noch weitere Gespräche an.

Nach dem Abschluss der Evaluation über die Umsetzung der bisherigen Massnahmen im Kulturbereich sowie nach Abschluss der Gespräche zur regionalen Strukturförderung werden die Ergebnisse zur Entwicklung und Finanzierung des Kulturbereichs in den Aufgaben- und Finanzplan einfliessen. Für die Vorlage einer umfassenden Auslegeordnung sieht der Regierungsrat dagegen aktuell keine Notwendigkeit.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.